

12.05.21

AIS - AV - G - U

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

A. Problem und Ziel

Mit dieser Verordnung werden die Biostoffverordnung, die Gefahrstoffverordnung und die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung geändert.

Die Änderung der Biostoffverordnung (Artikel 1) dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1833 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich rein technischer Anpassungen (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 54). Diese Richtlinie wurde im Juni 2020 erneut geändert durch die Richtlinie (EU) 2020/739 der Kommission vom 3. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von SARS-CoV-2 in die Liste der biologischen Arbeitsstoffe, die bekanntermaßen Infektionskrankheiten beim Menschen hervorrufen, und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1833 der Kommission (ABl. L 175 vom 4.6.2020, S. 11). Eine eigenständige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/739 ist nicht erforderlich, da die Aktualisierung der unionsrechtlichen Einstufungen von Biostoffen bereits über einen gleitenden Verweis in § 3 Absatz 2 Biostoffverordnung erfolgt. Darüber hinaus werden erforderliche Klarstellungen im Text der bestehenden Biostoffverordnung vorgenommen.

Die Änderung der Gefahrstoffverordnung (Artikel 2) dient der Anpassung an die unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1). Dabei werden die bisherigen Regelungen zur Schädlingsbekämpfung und zu Begasungen kompatibel zum Unionsrecht gestaltet. Schwerpunkt ist die Aktualisierung der Anforderungen an die Qualifikation der Verwender, die von der Produktart und dem Gefährdungspotential des Biozid-Produkts abhängt. Zusätzlich werden die Regelungen anwenderfreundlich in einem Abschnitt zusammengefasst.

Mit der Änderung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (Artikel 3) wird ein fehlerhafter Verweis korrigiert.

B. Lösung

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1833 macht eine Änderung der Biostoffverordnung erforderlich. Die Änderung der Gefahrstoffverordnung dient im Wesentlichen der Anpassung an Unionsrecht. Die Änderung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung dient der Fehlerbereinigung.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen zusätzliche jährliche Personal- und Sachkosten im Einzelplan 11 durch eine neue Stelle des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Höhe von 165 137 Euro. Die dadurch auf den Bund entfallenden Mehrausgaben werden im Einzelplan 11 unmittelbar, finanziell und stellenmäßig vollständig und dauerhaft im Rahmen der bestehenden Ansätze gegenfinanziert. Ländern und Kommunen entsteht durch die behördliche Anerkennung von neuen Formen von Sachkundeflehrgängen ein nicht bezifferbarer Mehraufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung entsteht der Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Verordnung beschränkt sich auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1833 beziehungsweise eine Anpassung an die unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sowie redaktionelle Klarstellungen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund wird eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 14 BBesO für die Einstellung eines wissenschaftlichen Beschäftigten bei der BAuA erforderlich. Es entsteht dadurch ab dem Jahr 2022 folgender jährlicher Erfüllungsaufwand:

Personalkosten in Höhe von 133 304 Euro sowie
Sachkosten in Höhe von 31 833 Euro.

Ländern und Kommunen entsteht durch die behördliche Anerkennung von neuen Formen von Sachkundeflehrgängen ein nicht bezifferbarer, durch das Unionsrecht bedingter Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie den sozialen Sicherungssystemen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

12.05.21

AIS - AV - G - U

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 12. Mai 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen¹⁾

Vom ...

Auf Grund

- des § 18 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 sowie des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes, von denen § 18 Absatz 2 Nummer 5 zuletzt durch Artikel 227 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,
- des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 sowie Absatz 2 und 3 des Chemikaliengesetzes, von denen § 17 Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 Nummer 1, 2, 3 und 4 Buchstabe a und h, Nummer 6, 7, 9 und 10 sowie des § 25 des Chemikaliengesetzes,

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Biostoffverordnung

Die Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), die zuletzt durch Artikel 146 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie regelt zugleich auch Maßnahmen zum Schutz von

1. Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen diese durch Tätigkeiten nach § 2 Absatz 7 gefährdet werden können, ohne selbst diese Tätigkeiten auszuüben sowie
 2. anderen Personen, soweit diese aufgrund des Verwendens von Biostoffen durch Beschäftigte oder durch Unternehmer ohne Beschäftigte gefährdet werden können.“
2. In § 2 Absatz 1 werden im Satzteil nach der Aufzählung die Wörter „übertragbare Krankheiten, Toxinbildung, sensibilisierende oder sonstige, die Gesundheit schädigende Wirkungen“ durch die Wörter „infektionsbedingte akute oder chronische Krankheiten, Toxinbildung oder sensibilisierende Wirkungen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1833 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich rein technischer Anpassungen (ABl. L. 279 vom 31.10.2019, S. 54), die durch die Richtlinie (EU) 2020/739 (ABl. L 175 vom 4.6.2020, S. 11) geändert worden ist.

- a) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „für den Arbeitgeber zugänglich sind“ durch die Wörter „ermittelt werden können“ ersetzt und werden das Semikolon und die Wörter „dabei hat er sich auch darüber zu informieren, ob durch die Biostoffe sonstige, die Gesundheit schädigende Wirkungen hervorgerufen werden können“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sensibilisierende, toxische oder sonstige die Gesundheit schädigende“ durch die Wörter „sensibilisierende oder toxische“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Schlachtbetrieben“ durch die Wörter „Betrieben der Futter- und Nahrungsmittelproduktion einschließlich Schlachtbetrieben“ ersetzt.
5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „und für die Gefährdungsbeurteilung nach § 4 maßgeblich“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und sonstigen die Gesundheit schädigenden“ gestrichen.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die erstmalige Aufnahme
 - a) gezielter Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2 sowie mit Biostoffen der Risikogruppe 3, die mit (**) gekennzeichnet sind,
 - b) nicht gezielter Tätigkeiten der Schutzstufe 2 mit Biostoffen der Risikogruppe 3 einschließlich solcher, die mit (**) gekennzeichnet sind, sofern die Tätigkeiten auf diese Biostoffe ausgerichtet sind und regelmäßig durchgeführt werden sollen,

in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung und in der Biotechnologie,“.
 - b) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. die Inbetriebnahme einer Patientenstation der Schutzstufe 4 bei Aufnahme einer infizierten Patientin oder eines infizierten Patienten sowie die anschließende Außerbetriebnahme,“.
 - c) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wörter „einschließlich der Bezeichnung der Räumlichkeiten, in denen diese Tätigkeiten durchgeführt werden sollen,“ eingefügt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Die Anzeige nach Absatz 1 hat zu erfolgen bei Tätigkeiten nach
 1. Nummer 1 spätestens 30 Tage vor deren erstmaliger Aufnahme,
 2. Nummer 2 spätestens 30 Tage vor der geplanten Änderung,
 3. Nummer 3 unverzüglich,
 4. Nummer 4 spätestens 30 Tage vor deren Einstellung.“

7. In § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Sicherheit“ die Wörter „, insbesondere zu epidemischen Lagen von nationaler Tragweite im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der am 31. März 2021 geltenden Fassung,“ eingefügt.
8. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „erster Halbsatz“ werden gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „stellt“ werden die Wörter „oder das Verwenden einer dort genannten Schutzausrüstung als Dauermaßnahme vorsieht“ eingefügt.
 - c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
 - „7a. entgegen § 8 Absatz 6 Satz 1 die Wirksamkeit einer dort genannten Schutzmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,“.
9. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Übergangsvorschriften

Bei Tätigkeiten, die vor dem 23. Juli 2013 aufgenommen worden sind, besteht keine Erlaubnispflicht nach § 15 Absatz 1, sofern

- 1. diese Tätigkeiten der zuständigen Behörde angezeigt wurden und
- 2. die der Anzeige zugrundeliegenden baulichen, technischen und organisatorischen Bedingungen nicht wesentlich verändert wurden.

Die Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 1 Nummer 4 bleibt unberührt.“

10. In Anhang II wird in der Tabelle die Nummer 12 wie folgt gefasst:

„12. Die jeweils genannten Flächen müssen wasserundurchlässig und leicht zu reinigen sein.	Werkbänke, Fußböden	Werkbänke, Fußböden sowie andere Flächen, die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung festzulegen sind	Werkbänke, Wände, Fußböden und Decken“
--	---------------------	--	--

11. In Anhang III wird in der Tabelle in Spalte 2 der Nummer 5 das Wort „empfohlen“ durch das Wort „verbindlich“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 15 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 4a

Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten einschließlich der Begasung sowie an Begasungen mit Pflanzenschutzmitteln

§ 15a Verwendungsbeschränkungen

§ 15b Allgemeine Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten

§ 15c Besondere Anforderungen an die Verwendung bestimmter Biozid-Produkte

§ 15d Besondere Anforderungen bei Begasungen

§ 15e Ergänzende Dokumentationspflichten

§ 15f Zusätzliche Anforderungen an den Umgang mit Transporteinheiten

§ 15g Besondere Anforderungen an Begasungen auf Schiffen

§ 15h Ausnahmen von Abschnitt 4a“.

b) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Anerkennung ausländischer Qualifikationen“.

c) In der Angabe zu Abschnitt 7 werden die Wörter „und Straftaten“ durch die Wörter „, Straftaten und Übergangsvorschriften“ ersetzt.

d) Die Angaben zu Anhang I werden wie folgt gefasst:

„Anhang I

(zu § 8 Absatz 8, § 11 Absatz 3, § 15b Absatz 3, § 15c Absatz 2 und 3, § 15d Absatz 1, 3, 4 und 6, § 15f Absatz 2 und 3, § 15g Absatz 2)

Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten

Nummer 1 Brand- und Explosionsgefährdungen

Nummer 2 Partikelförmige Gefahrstoffe

Nummer 3 (weggefallen)

Nummer 4 Biozid-Produkte und Begasung mit Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln

Nummer 5 Ammoniumnitrat“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Begasung bezeichnet eine Verwendung von Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln

1. bei der bestimmungsgemäß Stoffe gasförmig freigesetzt werden,
 - a) die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 eingestuft sind oder
 - b) für die in der Zulassung festgelegt wurde, dass eine Messung oder Überwachung der Wirkstoff- oder Sauerstoffkonzentration zu erfolgen hat,
 2. für die in der Zulassung die Bereitstellung und Verwendung eines unabhängig von der Umgebungsatmosphäre wirkenden Atemschutzgeräts festgelegt wurde oder
 3. die zur Raumdesinfektion sämtlicher Flächen eines umschlossenen Raums eingesetzt werden, wobei Formaldehyd aus einer wässrigen Formaldehydlösung in Form schwebfähiger Flüssigkeitstropfen ausgebracht wird.“
- b) Folgender Absatz 18 wird angefügt:

„(18) Eine Verwenderkategorie bezeichnet eine Personengruppe, die berechtigt ist, ein bestimmtes Biozid-Produkt zu verwenden. Sie beschreibt den Grad der Qualifikation, die für diese Verwendung erforderlich ist. Die zugehörige Verwenderkategorie eines Biozid-Produkts wird nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2019/1825 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 19) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Zulassungsverfahren festgelegt. Verwenderkategorien sind:

1. die breite Öffentlichkeit,
 2. der berufsmäßige Verwender,
 3. der geschulte berufsmäßige Verwender.“
3. Nach § 15 wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:

„Abschnitt 4a

Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten einschließlich der Begasung sowie an Begasungen mit Pflanzenschutzmitteln

§ 15a

Verwendungsbeschränkungen

- (1) Biozid-Produkte dürfen nicht verwendet werden, soweit damit zu rechnen ist, dass ihre Verwendung im einzelnen Anwendungsfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Nicht-Zielorganismen oder auf die Umwelt hat.
- (2) Wer Biozid-Produkte verwendet, hat dies ordnungsgemäß zu tun. Zur ordnungsgemäßen Verwendung gehört insbesondere, dass
 1. die Verwendung von Biozid-Produkten auf das notwendige Mindestmaß begrenzt wird durch:
 - a) das Abwägen von Nutzen und Risiken des Einsatzes des Biozid-Produkts und

- b) eine sachgerechte Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Alternativen,
 2. das Biozid-Produkt nur für die in der Zulassung ausgewiesenen Verwendungszwecke eingesetzt wird,
 3. die sich aus der Kennzeichnung und der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingungen eingehalten werden und
 4. die Qualifikation des Verwenders die Anforderungen erfüllt, die für die in der Zulassung festgelegte Verwenderkategorie erforderlich ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für private Haushalte.

§ 15b

Allgemeine Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten

(1) Der Arbeitgeber hat vor Verwendung eines Biozid-Produkts sicherzustellen, dass die Anforderungen nach § 15a erfüllt werden. Dies erfolgt hinsichtlich der Anforderungen nach

1. § 15a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 im Rahmen der Substitutionsprüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4,
2. § 15a Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Absatz 1; dabei hat der Arbeitgeber insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) die in der Zulassung festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit sowie der Umwelt,
 - b) die Kennzeichnung nach § 4 Absatz 5 und 6 einschließlich des gegebenenfalls beigefügten Merkblatts.

(2) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der Rangfolge nach § 7 Absatz 4 Satz 4 und unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Verwendung so festzulegen und durchzuführen, dass eine Gefährdung der Beschäftigten, anderer Personen oder der Umwelt verhindert oder minimiert wird.

(3) Eine Fachkunde im Sinne von Anhang I Nummer 4.3 ist erforderlich für die Verwendung von Biozid-Produkten,

1. die zu der Hauptgruppe 3 „Schädlingsbekämpfungsmittel“ im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gehören oder
2. deren Wirkstoffe endokrinschädigende Eigenschaften nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 haben.

Satz 1 gilt nicht, wenn das Biozid-Produkt für eine Verwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen oder wenn für die Verwendung eine Sachkunde nach § 15c Absatz 3 erforderlich ist.

§ 15c

Besondere Anforderungen an die Verwendung bestimmter Biozid-Produkte

(1) Der Arbeitgeber hat die Pflichten nach Absatz 2 und 3 zu erfüllen, wenn Biozid-Produkte verwendet werden sollen,

1. die eingestuft sind als
 - a) akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3,
 - b) krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B oder
 - c) spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 SE oder RE oder
2. für die über die nach Nummer 1 erfassten Fälle hinaus in der Zulassung die Verwenderkategorie „geschulter berufsmäßiger Verwender“ festgelegt wurde.

(2) Der Arbeitgeber hat bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:

1. die erstmalige Verwendung von Biozid-Produkten nach Absatz 1 und
2. den Beginn einer erneuten Verwendung von Biozid-Produkten nach Absatz 1 nach einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr.

Die Anzeige hat spätestens sechs Wochen vor Beginn der Verwendung zu erfolgen. Anhang I Nummer 4.2.1 ist zu beachten.

(3) Die Verwendung von Biozid-Produkten nach Absatz 1 darf nur durch Personen erfolgen, die über eine für das jeweilige Biozid-Produkt geltende Sachkunde im Sinne von Anhang I Nummer 4.4 verfügen. Die Anforderungen an die Sachkunde sind von der Produktart und dem Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt abhängig.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist eine Sachkunde für die Verwendung der in Absatz 1 genannten Biozid-Produkte nicht erforderlich, wenn diese Tätigkeiten unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht einer sachkundigen Person durchgeführt werden.

§ 15d

Besondere Anforderungen bei Begasungen

(1) Der Arbeitgeber bedarf einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde, wenn Begasungen durchgeführt werden sollen. Die Erlaubnis ist nach Maßgabe des Anhangs I Nummer 4.1 vor der erstmaligen Durchführung von Begasungen schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Sie kann befristet, mit Auflagen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Auflagen können nachträglich angeordnet werden.

(2) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn wegen der geringen Menge des freiwerdenden Wirkstoffs eine Gefährdung für Mensch und Umwelt nicht besteht. Hierbei sind die nach § 20 Absatz 4 bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

(3) Der Arbeitgeber hat eine Begasung spätestens eine Woche vor deren Durchführung bei der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Anhangs I Nummer 4.2.2 schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann

1. in begründeten Fällen auf die Einhaltung dieser Frist verzichten oder
2. einer Sammelanzeige zustimmen, wenn Begasungen regelmäßig wiederholt werden und dabei die in der Anzeige beschriebenen Bedingungen unverändert bleiben.

Bei Schiffs- und Containerbegasungen in Häfen verkürzt sich die Frist nach Satz 1 auf 24 Stunden.

(4) Der Arbeitgeber hat für jede Begasung eine verantwortliche Person zu bestellen, die Inhaber eines Befähigungsscheins (Befähigungsscheininhaber) nach Anhang I Nummer 4.5 ist. Die verantwortliche Person hat

1. bei Begasungen innerhalb von Räumen die Nutzer angrenzender Räume und Gebäude spätestens 24 Stunden vor Beginn der Tätigkeit schriftlich unter Hinweis auf die Gefahren der eingesetzten Biozid-Produkte oder Pflanzenschutzmittel zu warnen und
2. sicherzustellen, dass
 - a) die Begasung von einem Befähigungsscheininhaber durchgeführt wird,
 - b) Zugänge zu den Gefahrenbereichen gemäß Anhang I Nummer 4.6 gekennzeichnet sind und
 - c) neben einem Befähigungsscheininhaber mindestens eine weitere sachkundige Person anwesend ist, wenn Begasungen mit Biozid-Produkten durchgeführt werden sollen, für die in der Zulassung festgelegt wurde, dass
 - aa) eine Messung oder Überwachung der Wirkstoff- oder Sauerstoffkonzentration zu erfolgen hat oder
 - bb) ein unabhängig von der Umgebungsluft wirkendes Atemschutzgerät bereitzustellen und zu verwenden ist.

(5) Bei einer Betriebsstörung, einem Unfall oder Notfall hat

1. der anwesende Befähigungsscheininhaber den Gefahrenbereich zu sichern und darf ihn erst freigeben, wenn die Gefahr nicht mehr besteht und gefährliche Rückstände beseitigt sind,
2. die sachkundige Person den Befähigungsscheininhaber zu unterstützen; dies gilt insbesondere bei Absperr- und Rettungsmaßnahmen.

(6) Für Begasungen mit Pflanzenschutzmitteln gelten die Sachkundeforderungen nach Anhang I Nummer 4.4 als erfüllt, wenn die Sachkunde nach dem Pflanzenschutzrecht erworben wurde.

§ 15e

Ergänzende Dokumentationspflichten

(1) Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass über die Begasungen eine Niederschrift angefertigt wird. In der Niederschrift ist zu dokumentieren:

1. Name der verantwortlichen Person,
2. Art und Menge der verwendeten Biozid-Produkte oder Pflanzenschutzmittel,
3. Ort, Beginn und Ende der Begasung,
4. Zeitpunkt der Freigabe,
5. andere im Sinne von § 15 beteiligte Arbeitgeber und
6. die getroffenen Maßnahmen.

(2) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(3) Werden für die Begasungen Pflanzenschutzmittel verwendet, kann die Niederschrift zusammen mit den Aufzeichnungen nach Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, L 111 vom 2.5.2018, S. 10, L 45 vom 18.2.2020, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 vom 20. Juni 2019 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, erstellt werden.

(4) .

§ 15f

Zusätzliche Anforderungen an den Umgang mit Transporteinheiten

(1) Kann nicht ausgeschlossen werden, dass Transporteinheiten wie Fahrzeuge, Waggons, Schiffe, Tanks, Container oder andere Transportbehälter begast wurden, so hat der Arbeitgeber dies vor dem Öffnen der Transporteinheiten zu ermitteln.

(2) Ergibt die Ermittlung, dass die Transporteinheit begast wurde, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass Beschäftigte gegenüber den Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln nicht exponiert werden. Kann eine Exposition nicht ausgeschlossen werden, hat das Öffnen, Lüften und die Freigabe der Transporteinheit durch eine Person zu erfolgen, die über eine Fachkunde im Sinne von Anhang I Nummer 4.3 verfügt.

(3) Bei Begasungen von Transporteinheiten

1. innerhalb von Räumen findet § 15d Absatz 4 Anwendung,
2. im Freien muss ein allseitiger Sicherheitsabstand von mindestens 10 Metern zu den benachbarten Gebäuden eingehalten werden,
3. sind diese von der verantwortlichen Person abzudichten, auf ihre Gasdichtheit zu prüfen sowie für die Dauer der Verwendung abzuschließen, zu verplomben und

allseitig sichtbar mit einem Warnzeichen nach Anhang I Nummer 4.6 zu kennzeichnen.

§ 15g

Besondere Anforderungen an Begasungen auf Schiffen

(1) Begasungen auf Schiffen sind nur zulässig, wenn

1. das Begasungsmittel für diese Verwendung zugelassen ist und
2. die erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, um die Sicherheit der Besatzung und anderer Personen jederzeit hinreichend zu gewährleisten.

(2) Bei Begasungen auf Schiffen hat die verantwortliche Person

1. sicherzustellen, dass eine Kennzeichnung entsprechend Anhang I Nummer 4.6 erfolgt,
2. vor Beginn der Begasung der Schiffsführerin beziehungsweise dem Schiffsführer schriftlich mitzuteilen:
 - a) den Zeitpunkt und die betroffenen Räume,
 - b) Art, Umfang und Dauer der Begasung einschließlich der Angaben zu dem verwendeten Begasungsmittel,
 - c) die getroffenen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen technischen Änderungen, die am Schiff vorgenommen wurden,
3. vor Verlassen des Hafens oder der Beladestelle der Schiffsführerin beziehungsweise dem Schiffsführer schriftlich zu bestätigen, dass
 - a) die begasten Räume hinreichend gasdicht sind und
 - b) die angrenzenden Räume von Begasungsmitteln frei sind.

(3) Die Gasdichtheit der begasten Räume muss mindestens alle acht Stunden geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Schiffsführerin beziehungsweise der Schiffsführer hat der Hafenbehörde beziehungsweise der zuständigen Person der Entladestelle spätestens 24 Stunden vor Ankunft des Schiffs die Art und den Zeitpunkt der Begasung anzuzeigen und dabei mitzuteilen, welche Räume begast worden sind.

(4) Die Beförderung begaster Transporteinheiten auf Schiffen darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass sich außerhalb der Transporteinheiten keine gefährlichen Gaskonzentrationen entwickeln. Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15h

Ausnahmen von Abschnitt 4a

(1) Es finden keine Anwendung

1. Abschnitt 4a sowie Anhang I Nummer 4 auf Begasungen, wenn diese ausschließlich der Forschung und Entwicklung oder der institutionellen Eignungsprüfung der Biozid-Produkte, Pflanzenschutzmittel oder deren Anwendungsverfahren dienen,
 2. § 15c Absatz 3 auf die Verwendung von Biozid-Produkten der Hauptgruppe 3 Schädlingsbekämpfungsmittel, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 eingestuft sind, wenn sich entsprechende Anforderungen bereits aus anderen Rechtsvorschriften ergeben,
 3. §§ 15d und 15e auf Begasungen in vollautomatisch programmgesteuerten Sterilisatoren im medizinischen Bereich, die einem verfahrens- und stoffspezifischen Kriterium entsprechen, das nach § 20 Absatz 4 bekanntgegeben wurde,
 4. § 15d Absatz 3 auf Begasungen, wenn diese durchgeführt werden
 - a) im medizinischen Bereich oder
 - b) innerhalb ortsfester Sterilisationskammern.
- (2) Die Ausnahmen nach Absatz 1 gelten nicht für Biozid-Produkte soweit in der Zulassung des jeweiligen Biozid-Produkts etwas Anderes bestimmt ist.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
 5. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Anerkennung ausländischer Qualifikationen

- (1) Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag an, dass eine ausländische Aus- oder Weiterbildung dem Erwerb einer Sachkunde im Sinne von § 2 Absatz 17 gleichwertig ist, wenn durch sie Kenntnisse erlangt wurden, die den Sachkundeforderungen der nach § 20 Absatz 4 bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnissen entsprechen.
- (2) Die Behörde entscheidet über die Gleichwertigkeit einer ausländischen Qualifikation auf Grundlage der ihr vorliegenden oder zusätzlich vom Antragsteller vorgelegten Nachweise. Die Nachweise sind in deutscher Sprache beizubringen. Die Gleichwertigkeit wird durch eine Bescheinigung bestätigt.“
6. In der Überschrift zu Abschnitt 7 werden die Wörter "und Straftaten" durch die Wörter ", Straftaten und Übergangsvorschriften" ersetzt.
 7. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 2 bis 6 werden aufgehoben.
 - b) Die Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 2 bis 5.
 - c) In der neuen Nummer 4 werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „§ 15d Absatz 3 Satz 1, § 15g Absatz 3 Satz 3 oder“ eingefügt.

8. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 10 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 3a bis 9 werden die Nummern 4 bis 10.
 - c) In Nummer 27 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - d) In Nummer 28 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - e) Folgende Nummern 29 bis 32 werden angefügt:
 - „29. entgegen § 15c Absatz 3 Satz 1 ein Biozid-Produkt verwendet,
 - 30. entgegen § 15d Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass die Begasung von einer dort genannten Person durchgeführt wird,
 - 31. entgegen § 15d Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c nicht sicherstellt, dass neben dem Befähigungsscheininhaber eine weitere sachkundige Person anwesend ist, oder
 - 32. entgegen § 15d Absatz 5 Nummer 1 einen Gefahrenbereich nicht oder nicht rechtzeitig sichert oder einen Gefahrenbereich freigibt.“
9. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer vorangestellt:
 - „1. entgegen § 15a Absatz 2 Satz 1 ein Biozid-Produkt in den Fällen des § 15a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder 3 nicht richtig verwendet oder“.
 - bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden die Nummern 2 bis 8.
10. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Übergangsvorschriften

(1) Auf die Verwendung von Biozid-Produkten, die unter die Übergangsregelung des § 28 Absatz 8 des Chemikaliengesetzes fallen, finden folgende Vorschriften keine Anwendung soweit deren Erfüllung einer solchen Zulassung nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bedarf:

- 1. § 15a Absatz 2 Nummer 2, 3 und 4

2. § 15b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 3
3. § 15c Absatz 1 Nummer 2.

Für diese Biozid-Produkte sind bis zur Erteilung einer Zulassung die entsprechenden nach § 20 Absatz 4 bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

(2) Für eine Verwendung von Biozid-Produkten nach § 15c Absatz 1, die bis zum 30. September 2021 ohne Sachkunde ausgeübt werden konnte, ist die Sachkunde spätestens bis zum ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages, der nach Ablauf von vier Jahren auf den Tag der Verkündung dieser Verordnung folgt] nachzuweisen.“

11. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anhang I (zu § 8 Absatz 8, § 11 Absatz 3, § 15b Absatz 3, § 15c Absatz 2 und 3, § 15d Absatz 1, 3, 4 und 6, § 15f Absatz 2 und 3, § 15g Absatz 2)

Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten“.

b) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Nummer 1	Brand- und Explosionsgefährdungen
Nummer 2	Partikelförmige Gefahrstoffe
Nummer 3	(weggefallen)
Nummer 4	Biozid-Produkte und Begasung mit Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln
Nummer 5	Ammoniumnitrat“.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Nummer 4

Biozid-Produkte und Begasung mit Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln

4.1 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 15d Absatz 1 wird erteilt, wenn

1. der Arbeitgeber nachgewiesen hat, dass
 - a) die für die Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung gegeben ist,
 - b) die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist und
2. keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers bestehen.

(2) Dem Erlaubnisantrag nach § 15d Absatz 1 Satz 2 hat der Arbeitgeber Folgendes beizufügen:

1. eine Beschreibung der beabsichtigten Anwendungsbereiche von Begasungen,
2. die Angabe der verwendeten Biozid-Produkte, Biozid-Wirkstoffe oder Pflanzenschutzmittel,
3. den Nachweis, dass die räumliche und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens für die geplanten Begasungen ausreichend und geeignet ist,
4. Angaben zur Anzahl
 - a) der Beschäftigten, die die beabsichtigten Begasungen durchführen sollen,
 - b) der sachkundigen Personen,
 - c) der Befähigungsscheininhaberund
5. Kopien der Sachkundenachweise der sachkundigen Personen sowie der Befähigungsscheine der Befähigungsscheininhaber.

4.2 Anzeige

4.2.1 Unternehmensbezogene Anzeige

In der Anzeige nach § 15c Absatz 2 hat der Arbeitgeber anzugeben:

1. den Namen des Antragstellers,
2. die Anschrift der Betriebsstätte und
3. Angaben
 - a) über die personelle, räumliche und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens und
 - b) zur Art und beabsichtigten Verwendung der Biozid-Produkte oder Biozid-Wirkstoffe.

4.2.2 Tätigkeitsbezogene Anzeige

In der Anzeige nach § 15d Absatz 3 hat der Arbeitgeber

1. anzugeben
 - a) das Datum der Tätigkeiten, einschließlich der geplanten Arbeitsschritte und des voraussichtlichen Beginns und Endes der Tätigkeiten, sowie Zeitpunkte der Dichtheitsprüfung und Freigabe, soweit diese erforderlich sind,
 - b) die Bezeichnung und Zulassungsnummer des Biozid-Produkts oder des Pflanzenschutzmittels sowie dessen Einsatzmenge,
 - c) den Namen der verantwortlichen Person sowie, soweit erforderlich, weiterer Befähigungsscheininhaber

und

2. vorzulegen

- a) Kopien der Befähigungsscheine und
- b) einen Lageplan des Ortes oder des zu begasenden Objekts.

4.3 Fachkunde

Die Fachkunde nach § 15b Absatz 3 und § 15f Absatz 2 umfasst die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um die verwendeten Biozid-Produkte bestimmungsgemäß und fachgerecht verwenden zu können. Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Fachkunde sind die nach § 20 Absatz 4 bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

4.4 Sachkunde

(1) Die erforderliche Sachkunde wird durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkundelehrgang nachgewiesen. Der Sachkundelehrgang muss die Anforderungen der Absätze 3 und 4 erfüllen und von der zuständigen Behörde anerkannt sein. Die zuständige Behörde kann eine anderweitige Aus- oder Weiterbildung als gleichwertig mit einem Sachkundelehrgang anerkennen, wenn die erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne von Absatz 3 erworben wurden, um die jeweiligen Biozid-Produkte bestimmungsgemäß und sachgerecht verwenden zu können. Werden die entsprechenden Kenntnisse aufgrund anderer Rechtsvorschriften zum Beispiel nach dem Pflanzenschutzrecht erworben, gelten die Sachkundeanforderungen als erfüllt.

(2) Beschränkt sich die vorgesehene Verwendung der Biozid-Produkte auf bestimmte Anwendungsbereiche, so kann auch eine Sachkunde anerkannt werden, die auf diese Bereiche bezogen ist. Dies gilt

- 1. für Aus- und Weiterbildungsabschlüsse, die in einer Bekanntmachung nach § 20 Absatz 4 genannt sind sowie
- 2. hinsichtlich der jeweiligen Bereiche der Schädlingsbekämpfung für
 - a) Abschlüsse nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638),
 - b) Prüfungen nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin vom 19. März 1984 (BGBl. I S. 468) und
 - c) Prüfungen zum Gehilfen oder Meister für Schädlingsbekämpfung nach nicht mehr geltendem Recht in der Bundesrepublik Deutschland oder nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Sachkundelehrgang hat die erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um die jeweiligen Biozid-Produkte bestimmungsgemäß und sachgerecht verwenden zu können. In Abhängigkeit von Biozid-Produkt und Verwendungsart gehören hierzu die erforderlichen allgemeinen Grundkenntnisse der Toxikologie und Ökotoxikologie sowie:

1. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der Bekanntmachungen nach § 20 Absatz 4,
2. Kenntnisse über die Wirkungen der jeweiligen Biozid-Produkte auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
3. Kenntnisse über die Ermittlung und Einschätzung der Zielbereiche und Zielarten für den Einsatz von Biozid-Produkten,
4. Kenntnisse und Fertigkeiten für einen nachhaltigen, risikominimierenden Einsatz der jeweiligen Biozid-Produkte,
5. Kenntnisse über die Möglichkeiten, einem Befall vorzubeugen, und alternativer Verfahren zur Schädlingsbekämpfung und die entsprechenden Fertigkeiten,
6. Kenntnisse und Fertigkeiten zur Dosierung und Ausbringung,
7. Kenntnisse zur Erfolgs- und Wirksamkeitskontrolle und
8. Kenntnisse zur fachgerechten Entsorgung.

(4) Teil des Lehrgangs ist eine theoretische und praktische Prüfung über die wesentlichen Inhalte des Sachkundelehrgangs. Dabei sind die Bekanntmachungen nach § 20 Absatz 4 zu berücksichtigen.

(5) Sachkundenachweise gelten für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Datum des Nachweises. Die Geltungsdauer verlängert sich um sechs Jahre ab dem Datum der Erteilung eines Nachweises über den Abschluss eines behördlich anerkannten Fortbildungslehrgangs.

4.5 Befähigungsschein

(1) Ein Befähigungsschein nach § 15d Absatz 4 kann von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. mindestens 18 Jahre alt ist,
2. über eine geeignete Berufsausbildung oder vergleichbare berufliche Qualifikation verfügt,
3. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
4. physisch und psychisch geeignet ist, nachgewiesen durch das Zeugnis eines Arztes nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge; das Zeugnis darf zum Zeitpunkt des Antrags auf Ausstellung des Befähigungsscheins nicht älter als ein Jahr sein,
5. eine mit der Tätigkeit verbundene spezifische Sachkunde durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang nachweist und
6. die für die sichere Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt.

(2) Der Befähigungsschein wird für höchstens sechs Jahre erteilt. Die Geltungsdauer kann um jeweils sechs Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und
2. der Befähigungsscheininhaber vor Ablauf der Geltungsdauer einen Fortbildungslehrgang nach Nummer 4.4 Absatz 5 absolviert hat.

(3) Die zuständige Behörde kann die Geltungsdauer eines Befähigungsscheins um höchstens sechs Monate verlängern, wenn der Besuch eines behördlich anerkannten Fortbildungslehrgangs wegen unverhältnismäßiger Härte nicht rechtzeitig erfolgen kann.


(4) Der Befähigungsschein kann widerrufen werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

4.6 Kennzeichnung bei Begasungen von Räumen und Transporteinheiten

(1) Die Kennzeichnung nach § 15d Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b, § 15f Absatz 3 Nummer 3 und § 15g Absatz 2 Nummer 1 hat an den Zugängen begaster Räume und Transporteinheiten sowie an denen von Räumen oder Transporteinheiten, in denen Güter begast wurden, zu erfolgen. Dazu ist ein Hinweis anzubringen, dem Name und Telefonnummer der verantwortlichen Person zu entnehmen ist. Darüber hinaus sind die Zugänge mit einem Warnzeichen zu versehen. Das Warnzeichen muss rechteckig und die Mindestmaße von 400 mm in der Breite und 300 mm in der Höhe haben. Die Mindestbreite der Außenlinie muss 2 mm betragen. Die Aufschriften müssen schwarz auf weißem Grund sein und mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Hinweis GEFÄHR,
2. das für das jeweilige Begasungsmittel zutreffende Gefahrensymbol (für akut toxische Gefahrstoffe der Kategorie 1 bis 3 der Totenkopf mit gekreuzten Knochen),
3. die Aufschrift: DIESE EINHEIT IST BEGAST,
4. die Bezeichnung des Begasungsmittels,
5. das Datum und die Uhrzeit der Begasung,
6. das Datum der Belüftung, sofern eine solche erfolgt ist, und
7. die Aufschrift: ZUTRITT VERBOTEN.

(2) Das Warnzeichen ist entsprechend der folgenden Abbildung zu gestalten:

GEFAHR	
	
DIESE EINHEIT IST BEGAST	
MIT	[Bezeichnung des Begasungsmittels*]
SEIT	[Datum*] [Stunde*]
Belüftet am	[Datum*]
ZUTRITT VERBOTEN	

* Die entsprechenden Angaben sind einzufügen.“

Artikel 3

Änderung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

§ 12 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Beratung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit

Der Ausschuss nach § 21 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I, S. 554) geändert worden ist, berät das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei lärm- oder vibrationsbezogenen Gefährdungen. § 21 Absatz 4 und 5 der Betriebssicherheitsverordnung gilt entsprechend.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ein Ziel des Entwurfs ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1833 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich rein technischer Anpassungen.

Darüber hinaus wurde zwischenzeitlich eine weitere Richtlinie zu Biostoffen erlassen (Richtlinie (EU) 2020/739 der Kommission vom 3. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von SARS-CoV-2 in die Liste der biologischen Arbeitsstoffe, die bekanntermaßen Infektionskrankheiten beim Menschen hervorrufen, und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1833 der Kommission). Da die Biostoffverordnung einen gleitenden Verweis enthält, der die direkte Anwendbarkeit der EU-Risikogruppeneinstufung zur Folge hat, ist eine eigenständige Umsetzung dieser Richtlinie nicht erforderlich.

Ein weiteres Ziel des Entwurfs ist die Vornahme erforderlicher Klarstellungen des Verordnungstextes.

Die Änderung der Gefahrstoffverordnung (Artikel 2) dient der Anpassung an die unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten. Dabei werden die Regelungen in der Gefahrstoffverordnung zur Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und zur Begasung kompatibel zum EU-Recht gestaltet. Zusätzlich werden die bestehenden Regelungen der Gefahrstoffverordnung zu Biozid-Produkten anwenderfreundlich in einem Abschnitt zusammengefasst.

Die Änderung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (Artikel 3) dient der Korrektur eines falschen Verweises.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit Artikel 1 werden die Anhänge II „Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in Laboratorien und vergleichbaren Einrichtungen sowie in der Versuchstierhaltung“ und III „Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in der Biotechnologie“ geändert, um die Richtlinie 2019/1833/EU der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG umzusetzen.

Ansonsten erfolgen Klarstellungen, die aufgrund der Erfahrungen der Länder beim Vollzug erforderlich wurden. Dies betrifft insbesondere die Anzeigepflichten sowie Umfang und Ausführung der Gefährdungsbeurteilung.

Die national geltenden Regelungen zur Schädlingsbekämpfung und zu Begasungen der Gefahrstoffverordnung müssen an die 2012 erlassene, unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angepasst werden. Alle Regelungen zu Bioziden werden anwenderfreundlich in einem Abschnitt im Verordnungstext zusammengefasst.

Ein Kernelement der Neuregelung ist die Verknüpfung der Sachkunde nach Gefahrstoffverordnung mit den Verwenderkategorien der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Dabei hängen

die Anforderungen an den Umfang der Sachkundes Schulung von der Produktart und dem Gefährdungspotential des Biozid-Produkts ab.

III. Alternativen

Alternative Lösungen sind insbesondere wegen der erforderlichen Umsetzung der EU-Richtlinie beziehungsweise Anpassung an die EU-Verordnung nicht möglich.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den Ermächtigungsnormen der Paragraphen 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes sowie denen der Paragraphen 17, 19 und 25 des Chemikaliengesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Entwurf sind keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Biostoffverordnung trägt mit dazu bei, Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten durch einen präventiv ausgerichteten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz zu erhalten, zu verbessern und zu fördern. Dies gilt auch für den vorliegenden Entwurf. Insoweit trägt er auch der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung Rechnung. Sonstige Aspekte der Nachhaltigkeit werden von den Regelungen nicht berührt.

Dies gilt auch für die Neuregelung der Gefahrstoffverordnung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen zusätzliche Haushaltsausgaben im Einzelplan 11 durch eine neue Stelle des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 14 BBesO bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Die dadurch auf den Bund ab dem Jahr 2022 entfallenden Mehrausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

Personaleinzelkosten (Bezüge, Versorgung, sonstige Nebenkosten) in Höhe von 104 062 Euro zuzüglich Gemeinkostenzuschlag von 28,1 %, insgesamt 133 304 Euro, sowie Sacheinzelkosten (Pauschale in Höhe von 24 850 Euro) zuzüglich Gemeinkostenzuschlag von 28,1 %, insgesamt 31 833 Euro.

Sie werden im Einzelplan 11 unmittelbar, finanziell und stellenmäßig vollständig und dauerhaft im Rahmen der bestehenden Ansätze gegenfinanziert.

Ländern und Kommunen entsteht durch die behördliche Anerkennung von neuen Formen von Sachkundelehrgängen ein nicht bezifferbarer Mehraufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnungsänderungen verursachen für Bürgerinnen und Bürger keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnungsänderungen verursachen für die Wirtschaft keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die SARS-CoV-2-Pandemie stellt auch für den Arbeitsschutz eine große Herausforderung dar. Auch für die Zukunft kann das Auftreten neuer Krankheitserreger mit pandemischem Potential nicht ausgeschlossen werden. Deshalb gilt es, eine präventive Pandemiestrategie zu entwickeln beziehungsweise fortzuschreiben. Dies gilt insbesondere auch für den Arbeitsschutz. Der Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe besitzt dafür die erforderliche Expertise. In dem Gremium sind medizinisches, mikrobiologisches und arbeitswissenschaftliches Know-how gebündelt. Er hat sich im Rahmen des Geltungsbereichs der Biostoffverordnung bereits in verschiedenen biologischen Gefahrensituationen (zum Beispiel beim Auftreten von Vogel- und Schweinegrippe sowie bei der Gefahr von Ebola-Fieber-Erkrankungen während der Epidemie in Westafrika) bewährt. Auch in der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie hat er das BMAS in den relevanten Fragen des Arbeitsschutzes kompetent beraten. Diese Aufgabe des Ausschusses wird mit der Änderung der Biostoffverordnung noch einmal verdeutlicht. Dadurch wird hervorgehoben, dass er sich auch nach dem Ende der aktuellen Pandemie schwerpunktmäßig mit den Fragen des Arbeitsschutzes in solchen biologischen Gefahrenlagen beschäftigen muss und soll. Da die Mitglieder des Ausschusses ehrenamtlich tätig sind, bedarf es einer verstärkten Begleitung durch die BAuA. Das umfasst vorrangig eine wissenschaftliche Prüfung und Bewertung komplexer mikrobiologischer und epidemiologischer Zusammenhänge und Entwicklungen. Dies macht die personelle Aufstockung der Behörde um einen wissenschaftlichen Beschäftigten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 14 BBesO erforderlich. Es entsteht dadurch ab dem Jahr 2022 ein jährlicher Erfüllungsaufwand. Die entstehenden Mehrausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

Personaleinzelkosten (Bezüge, Versorgung, sonstige Nebenkosten) in Höhe von 104 062 Euro zuzüglich Gemeinkostenzuschlag von 28,1 %, insgesamt 133 304 Euro, sowie Sacheinzelkosten (Pauschale in Höhe von 24 850 Euro) zuzüglich Gemeinkostenzuschlag von 28,1 %, insgesamt 31 833 Euro.

Gegenüber der bestehenden Gefahrstoffverordnung entsteht ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen durch die Anerkennung zusätzlicher Sachkundelehrgänge bei der Verwendung von Biozid-Produkten. Bedingt ist dies durch die Zulassungs- und Verwendungsvoraussetzungen nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Mit der Änderung der Gefahrstoffverordnung erfolgt eine Anpassung der bestehenden Regelungen an diese Vorgaben. Die grundsätzlichen Aufgaben der Vollzugsbehörden der Länder im Rahmen der Verwendung von Biozid-Produkten bleiben von den Änderungen unberührt. Der Bedarf an neuen Sachkundelehrgängen wird dadurch verringert, dass die Sachkundeforderungen weitgehend durch bereits bestehende Ausbildungen oder die Abschlüsse von Weiterbildungen erfüllt werden. Eine Erleichterung für die Länder wird auch dadurch erreicht, dass die Verwendung akut toxischer Stoffe der Kategorie 4 von den Regelungen zur Sachkunde nicht mehr erfasst werden. Der Ausschuss für Gefahrstoffe wird Sachkundenachweise, die dem Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs gleichwertig sind, ermitteln und im technischen Regelwerk benennen.

Die Änderung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung verursacht für die Verwaltung keinen neuen Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, sowie den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Verordnung wurde auf ihre Gleichstellungsrelevanz überprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit der Geschlechter. Die Regelungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor.

Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Änderungsverordnung auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht gegeben.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht sinnvoll. Eine Evaluierung erfolgt im Rahmen des Vollzugshandelns der Länder.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Biostoffverordnung)

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 wird der Anwendungsbereich der Biostoffverordnung erweitert. Zukünftig gilt die Verordnung auch dem Schutz von Beschäftigten, die selbst keine Tätigkeiten mit Biostoffen ausüben aber durch solche gefährdet werden können, weil sie in einem entsprechenden Arbeitsbereich tätig sind. Der Arbeitsbereich umfasst dabei den zu beurteilenden räumlich oder organisatorisch begrenzten Teil eines Betriebes, der einen oder mehrere Arbeitsplätze - auch im Freien - umfassen kann. Er wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt (Begriffsglossar zu den Regelwerken der Betriebssicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung und der Gefahrstoffverordnung). Diese Regelung basiert auf Erfahrungen aus dem Vollzug. So kam es zum Beispiel bei der Wartung von raumluftechnischen Anlagen dazu, dass andere Beschäftigte in den Arbeitsräumen Biostoffen ausgesetzt wurden. Auch im Zusammenhang mit der Freisetzung von Legionellen aus Kühltürmen wurde Vergleichbares festgestellt.

Davon nicht berührt ist der Schutz anderer Personen, die durch eine Verwendung von Biostoffen gefährdet sein können. Dies betrifft Personen, die keine Beschäftigten sind. Die Regelung beschränkt sich auf Laboratorien und Einrichtungen der Biotechnologie und basiert auf den Vorgaben der EU-Richtlinie, in der auch Drittschutzmaßnahmen festgelegt werden.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Klarstellung. Nach vorliegenden Erkenntnissen entwickeln Biostoffe keine eigenständigen sonstigen Wirkungen, die die Gesundheit schädigen. Vielmehr treten Gesundheitsschädigungen als Folge einer Infektion auf, die sich als infektionsbedingte akute oder chronische Erkrankungen (zum Beispiel Krebserkrankungen) manifestieren können.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Nummer 3 schränkt die Ermittlungspflicht in Bezug auf die Identität der Biostoffe ein. Dies ist grundsätzlich erforderlich, weil bei Nichtschutzstufentätigkeiten diese Informationen nicht immer ermittelt werden können. Zur Erleichterung des Vollzughandelns wird mit Buchstabe a die bestehende Formulierung an § 6 Absatz 2 angepasst.

Darüber hinaus erfolgt in Buchstabe a auch eine Folgeänderung, die sich aus Nummer 2 ergibt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Buchstabe b ist eine Folgeänderung, die sich aus Nummer 2 ergibt.

Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 wird die informatorische Liste der Richtlinie (EU) 2019/1833 vollständig umgesetzt. Die anderen in dieser Liste beispielhaft genannten Tätigkeiten sind bereits von der geltenden Biostoffverordnung abgedeckt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Das Biostoffverzeichnis basiert auf dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Ein Hinweis darauf ist somit nicht erforderlich. Er wird deshalb mit Buchstabe a gestrichen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b ist eine Folgeänderung aus Nummer 2.

Zu Nummer 6

Mit Nummer 6 werden die Vorschriften zur Anzeigepflicht klarer gefasst.

Zu Buchstabe a

In Buchstabe a wird klargestellt, dass neben den gezielten Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2 auch solche mit Biostoffen der Risikogruppe 3, die mit (**) gekennzeichnet sind, einer Anzeige bedürfen.

Von der Anzeige bisher nicht erfasst waren regelmäßige Tätigkeiten der Schutzstufe 2, die auf Biostoffe der Risikogruppe 3 ausgerichtet sind. Hierzu gehört zum Beispiel die Labordiagnostik von SARS-CoV-2. Diese Regelungslücke wird mit Buchstabe b geschlossen. Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 4 bedürfen keiner Anzeige. Sie fallen ausnahmslos unter die Erlaubnispflicht, da sie nur in Schutzstufe 3 oder 4 durchgeführt werden dürfen.

Zu Buchstabe b

Sonderisolierstationen werden jeweils bei der Aufnahme eines entsprechend infizierten Patienten / infizierter Patientin in Betrieb genommen und nach Abschluss der Behandlung wieder außer Betrieb genommen. Deshalb wird mit Buchstabe b bestimmt, dass auch die Außerbetriebnahme angezeigt werden muss.

Zu Nummer 7

Aufgrund der Erfahrungen mit der SARS-CoV-2-Pandemie wird mit Nummer 7 die Beratungsaufgabe des Ausschusses für biologische Arbeitsstoffe präzisiert.

Zu Nummer 8

Mit Nummer 8 erfolgt eine Ergänzung der Ordnungswidrigkeitentatbestände. Die Änderungen sind zurückzuführen auf Erfahrungen aus dem Vollzug.

Zu Buchstabe a

Die fachkundige Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist die Grundlage für die zu treffenden Schutzmaßnahmen. In der Praxis stellt dies insbesondere bei den sogenannten Nichtschutzstufentätigkeiten ein großes Problem dar. Mit der neuen Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe „Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“ (TRBA 200) werden die Qualifikationsanforderungen an die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung präzisiert. Die Einhaltung des § 4 Absatz Satz 2 Biostoffverordnung kann nunmehr anhand konkreter Vorgaben überprüft werden. Dementsprechend sollte ein Verstoß gegen diese Pflicht auch geahndet werden können.

Zu Buchstabe c

Es hat sich herausgestellt, dass seit Inkrafttreten der Biostoffverordnung die Bereitstellung und das Tragen persönlicher Schutzausrüstung (PSA) in der Praxis Akzeptanz gefunden hat. Allerdings ist zu beobachten, dass der Einsatz verstärkt als Dauermaßnahme eingesetzt wird. Das gilt auch für belastende Schutzausrüstung. Hier ist die Möglichkeit zu schaffen, diese Verstöße zu sanktionieren, insbesondere da in der Regel nicht belastende PSA auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit verwendbar ist.

Zu Buchstabe c

Der Schutz der Beschäftigten wird unter anderem durch die Durchführung der erforderlichen technischen Maßnahmen erreicht. Dazu müssen diese funktionieren und wirksam sein. Die Verordnung schreibt deshalb vor, dass die Wirksamkeit mindestens alle zwei Jahre zu prüfen ist. Seit Inkrafttreten der Biostoffverordnung wurde dies im Rahmen des Vollzugs regelmäßig überprüft, wobei erhebliche Mängel festzustellen waren. Hier ist die Möglichkeit zu schaffen, die fehlende Wirksamkeitskontrolle als eigenständige Ordnungswidrigkeit sanktionieren zu können.

Zu Nummer 9

Mit Nummer 9 wird die bestehende Übergangsfrist für die Erlaubnispflicht präzisiert.

Zu Nummer 10 und Nummer 11

Mit Nummer 10 und 11 wird die Richtlinie (EU) 2019/1833 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG in nationales Recht umgesetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Gefahrstoffverordnung)**Zu Nummer 1**

Mit Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht an die neuen Regelungen zu Biozid-Produkten angepasst.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 werden die Begriffsbestimmungen der § 2 ergänzt.

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a erfolgt eine Definition für den Begriff der Begasung. Dadurch kann die Lesbarkeit des Rechtstextes verbessert werden. Erfasst werden hauptsächlich die üblichen Begasungsmittel Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure), Phosphorwasserstoff, Ethylenoxid, Sulfuryldifluorid sowie Gemische, die solche Stoffe entwickeln. Einbezogen werden auch großräumige Begasungstätigkeiten mit erstickend wirkenden Gasen (N₂, CO₂). Hierbei muss die Sauerstoffkonzentration in den umliegenden Bereichen kontrolliert werden, unabhängig davon, ob bei diesen Tätigkeiten auch ein außenluftunabhängiges Atemschutzgerät vorgegeben wird. Nicht erfasst wird die automatisierte Vernebelung von Wasserstoffperoxid oder Peressigsäure in geschlossenen Räumen beziehungsweise Anlagen, auch wenn in der Zulassung eine Überwachungseinheit gefordert würde, die ein sicheres Wiederbetreten anzeigt. Näheres wird im technischen Regelwerk ausgeführt.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b definiert die Verwenderkategorien, die nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bei der Zulassung eines Biozid-Produkts festzulegen sind. Dies ist erforderlich, da die unionsrechtliche Verordnung selbst keine rechtssicheren Definitionen enthält, die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) aber Bezug auf diese Kategorien nimmt.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 wird ein neuer Abschnitt 4a „Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten einschließlich der Begasung sowie an Begasungen mit Pflanzenschutzmitteln“ in die GefStoffV aufgenommen. Damit werden die bisherigen Regelungen zur Schädlingsbekämpfung und zu Begasungen (Anhang I Nummer 3 und 4 der bisherigen Verordnung) aktualisiert und mit den Anforderungen der Zulassung nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 verknüpft.

Zu § 15a (Verwendungsbeschränkungen)

Mit § 15a werden die grundsätzlichen Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten festgelegt, die auch für private Haushalte gelten. Er entspricht inhaltlich dem § 16 Absatz 3 der bisherigen Verordnung.

Zu § 15b (Allgemeine Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten)

Mit § 15b Absatz 1 erfolgt eine Verknüpfung der nach dem Arbeitsschutzrecht obligatorischen Gefährdungsbeurteilung mit den Vorgaben einer nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vorgeschriebenen Zulassung. Die in der Zulassung festgelegten Verwendungsbedingungen spiegeln sich auf dem Produktetikett wider, beziehungsweise können auch in einem dem Produkt beigefügten Merkblatt beschrieben sein. Für den Arbeitgeber ist die Zusammenfassung der Produkteigenschaften (SPC) eine wesentliche Quelle für die Zulassungsbedingungen. Diese können produktbezogen über die Datenbank der zugelassenen Biozid-Produkte der BAuA eingesehen werden (https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/Biozide/Datenbank-Biozide/Biozide_form.html?nn=8684642&wirkstoff.GROUP=1&pro-dart.GROUP=1&awkat.GROUP=1).

In Absatz 2 wird klargestellt, dass neben dem Schutzziel Mensch (Arbeits- und Drittschutz) auch der Umweltschutz eine wesentliche Rolle spielt. Um dies zu gewährleisten, erfolgt

eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und eine maßgebliche Beteiligung von Umweltschutzexperten bei der Erarbeitung des Technischen Regelwerks zu Biozid-Produkten.

In Absatz 3 wird festgelegt, bei welchen Biozid-Produkten eine Sachkunde erforderlich ist. Dadurch wird unterhalb der Sachkunde eine Basisqualifikation eingeführt, die auch Umweltschutzaspekte abdeckt.

Zu § 15c (Besondere Anforderungen an die Verwendung bestimmter Biozid-Produkte)

§ 15c legt vorrangig fest, bei welchen Tätigkeiten eine Sachkunde erforderlich ist. Hier erfolgt auch eine Einbeziehung der Zulassung nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

In Absatz 1 werden für das Erfordernis einer Sachkunde die Einstufungskriterien benannt, die vorrangig dem Schutz der Beschäftigten und anderer Personen dienen. Darüber hinaus wird festgelegt, dass eine Sachkunde auch erforderlich ist, wenn die Verwendung in der Zulassung auf geschulte berufsmäßige Verwender beschränkt ist. Durch Absatz 1 wird damit klargestellt, dass die Anforderungen an die Sachkunde nicht nur von der Produktart und von dem Gefährdungspotential für den Menschen abhängen, sondern dass Umweltschutzaspekte gleichrangig zu berücksichtigen sind.

Absatz 2 übernimmt die Anzeigepflicht aus Anhang I Nummer 3 der geltenden Gefahrstoffverordnung.

In Absatz 3 wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Biozid-Produkte nur mit einer entsprechenden Sachkunde verwendet werden dürfen. Die konkreten Sachkundeanforderungen werden im Technischen Regelwerk festgelegt unter gleichrangiger Berücksichtigung von Arbeitsschutz- und Umweltschutzaspekten sowie des Schutzes anderer Personen. Dabei werden das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Umweltschutzexperten einbezogen.

Zu § 15d (Besondere Anforderungen bei Begasungen)

§ 15d überführt die wesentlichen Vorschriften des Anhangs I Nummer 4 der bisherigen Verordnung in den Regelungsteil und aktualisiert diese.

Absatz 1 legt den Erlaubnisvorbehalt fest.

Absatz 2 lässt eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht für eine geringe Gefährdung zu. Dies gilt zum Beispiel für gelegentliche Tätigkeiten mit portionsweise verpackten Stoffen und Gemischen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich eingesetzt werden. Weitere Ausnahmen können im untergesetzlichen Regelwerk benannt werden.

Absatz 3 regelt die Anzeigepflicht und ihre Bedingungen. Konkretisiert werden die Anforderungen in Anhang I Nummer 4.

Absatz 4 legt fest, dass Begasungen nur von einer Person mit Befähigungsschein durchgeführt werden dürfen. Er regelt zudem die Pflichten der verantwortlichen Person.

Absatz 5 beinhaltet Regelungen für Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle.

Absatz 6 trägt der Tatsache Rechnung, dass bereits nach dem Pflanzenschutzrecht umfangreiche Sachkundeanforderungen bestehen; eine zusätzliche Qualifikation erübrigt sich deshalb.

Zu § 15e (Ergänzende Dokumentationspflichten)

In § 15e wird festgelegt, welche Aufzeichnungspflichten bei der Durchführung von Begasungen zusätzlich erforderlich sind. Die Regelungen entsprechen inhaltlich den bisherigen Maßgaben des Anhangs I Nummer 4 zur Niederschrift. Hinsichtlich der Begasungen mit Pflanzenschutzmittel erfolgt zusätzlich eine Verknüpfung mit den Aufzeichnungspflichten nach europäischem Recht.

Zu § 15f (Zusätzlich Anforderungen an den Umgang mit Transporteinheiten)

§ 15f regelt die Anforderungen, die zusätzlich zu den Regelungen nach § 15d an den Umgang mit Transporteinheiten zu stellen sind. Dabei werden die speziellen Schutzmaßnahmen aus Anhang I Nummer 4 inhaltsgleich übernommen.

In Absatz 1 und 2 werden Anforderungen an die Behandlung begaster Transporteinheiten festgelegt. Sie können beim Öffnen eine besondere Gefährdung darstellen, die spezielle Maßnahmen erforderlich macht.

Die Absätze 3 und 4 behandeln die Begasung solcher Einheiten.

Zu § 15g (Besondere Anforderungen an Begasungen auf Schiffen)

§ 15g umfasst die Pflichten bei Begasungen auf Schiffen. Aufgrund der besonderen Bedingungen sind diese nur zulässig, wenn das zu verwendende Biozid-Produkt speziell dafür zugelassen ist. Besonders wichtig sind in diesen Fällen auch lückenlose Informationsketten. Einbezogen werden deshalb sowohl Schiffsführerin beziehungsweise Schiffsführer als auch die Hafenbehörde beziehungsweise die zuständige Person an der Entladestelle.

Zu § 15h (Ausnahmen von Abschnitt 4a)

Vorbehaltlich der Zulassungsbestimmungen nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 werden mit § 15 die bestehenden Ausnahmeregelungen aus Anhang I Nummer 4 beibehalten.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit Nummer 4 werden die Verwendungsbeschränkungen nach § 16 Absatz 3 der bisherigen Verordnung gestrichen. Sie wurden inhaltlich in den neu eingefügten § 15a übergeführt.

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Mit Nummer 5 wird § 19a eingefügt, der die Anerkennung ausländischer Qualifikationen ermöglicht, wenn diese gleichwertig mit den Sachkundeforderungen der Gefahrstoffverordnung sind. Dies entspricht den Vorgaben des Unionsrechts.

Zu Nummer 6

Mit Nummer 6 wird die Überschrift des Abschnitts 7 geändert, um auch die in diesem Abschnitt geregelten Übergangsvorschriften zu berücksichtigen.

Zu Nummer 7 bis 9

Mit Nummer 7 bis 9 werden die Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten angepasst.

Zu Nummer 10

Mit Nummer 10 wird die bestehende Übergangsvorschrift in § 25, die nicht mehr relevant ist, durch Übergangsvorschriften für das Verwenden von Biozid-Produkten ersetzt.

§ 25 Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass es weiterhin Biozid-Produkte gibt, die nicht über eine Zulassung nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 verfügen. Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, die konkret mit der Zulassung verknüpft sind, können somit nicht angewendet werden. Für diese Produkte werden im untergesetzlichen Regelwerk die erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Die technischen Regeln für Gefahrstoffe, die nach den Vorschriften des Anhangs I Nummer 3 und 4 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum [Tag der Verkündung im BGBl.] geltenden Fassung veröffentlicht wurden, gelten grundsätzlich weiter.

§ 25 Absatz 2 berücksichtigt, dass durch die Zulassung nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 das Erfordernis einer Sachkunde ausgeweitet wird mit der Folge, dass neue Formen von Sachkundelehrgängen erforderlich werden. Bis diese etabliert sind und die Sachkunde erworben werden kann, bedarf es eines Übergangszeitraums. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und den Ländern wurde hierfür ein Zeitraum von vier Jahren als realistisch angesehen und festgelegt.

Zu Nummer 11

Nummer 11 umfasst die Änderungen des Anhangs I zur Schädlingsbekämpfung und zu Begasungen. Dabei werden die bisherigen Nummern 3 und 4 zu einer neuen Nummer 4 zusammengefasst, die die Verwendung aller Biozid-Produkte einschließlich Begasungen sowie der Begasungen mit Pflanzenschutzmitteln umfasst. Wesentliche Regelungsinhalte des Anhangs wurden in den neuen Abschnitt 4a der Verordnung übergeführt, aktualisiert und an die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angepasst.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe a wird der Hinweis auf die für den Anhang relevanten Paragraphen im Verordnungstext angepasst.

Zu Buchstabe b und c

Unter Buchstabe b und c erfolgt die Anpassung der Inhaltsübersicht des Anhangs I.

Zu Buchstabe b

In Buchstabe d wird Nummer 4 des Anhangs I neu gefasst. Sie untersetzt die Anforderungen an Erlaubnis, Anzeige, Fach- und Sachkunde, den Erwerb des Befähigungsscheins sowie an die Ausgestaltung von Warnhinweisen. Diese Vorgaben werden insbesondere in Bezug auf die Fach- und Sachkunde im untergesetzlichen Regelwerk konkretisiert. Dabei spielen neben dem Arbeitsschutz und dem Schutz anderer Personen auch Umweltschutzaspekte eine wichtige Rolle. Deshalb erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. In die Arbeit des Ausschusses für Gefahrstoffe werden dementsprechend weitere Experten aus allen betroffenen Bereichen einbezogen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung)

Mit der Änderung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung erfolgt die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Als Datum des Inkrafttretens wurde der Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt gewählt, um die fristgerechte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1833 zu gewährleisten.